OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652937/14/JP

Datum: Linz, 22. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar in Bezug auf das Erkenntnis vom 20. Dezember 2023, LVwG-652937/12/JP, in der Sache der Beschwerde des M A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. September 2023, GZ: BHROVerk-2023-284050/15-Ko, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Spruchpunkt I. des Erkenntnisses vom 20. Dezember 2023, LVwG-652937/12/JP, wird dahingehend berichtigt, dass auch die Lenkberechtigung für die Klassen BE und F für die Dauer eines Monats, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme am 3. Dezember 2023, entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit dem im Rubrum genannten Erkenntnis der Beschwerde von M A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. September 2023, GZ: BHROVerk-2023-284050/15-Ko, insofern stattgegeben, als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, und B für die Dauer eines Monats, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme am 3. Dezember 2023, entzogen wird.

I.2. In der Begründung zum Erkenntnis wird ausführlich dargestellt, dass der Beschwerdeführer für diesen Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist und diese Verkehrsunzuverlässigkeit gilt selbstverständlich für alle erteilten Klassen der Lenkberechtigung.

II. Berichtigung

Gemäß § 62 Abs 4 AVG iVm § 17 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automations-unterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen berichtigen (vgl. VwGH 20. März 2018, Ra 2017/03/0092).

Aufgrund der ausführlichen Begründung zur Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers ist insofern offenkundig, dass der verwaltungsgerichtliche Abspruch so zu verstehen ist, dass alle dem Beschwerdeführer erteilten Klassen seiner Lenkberechtigung entzogen werden müssen. Die erkennende Richterin wollte dies im Spruch abbilden, dies wurde aufgrund eines Versehens jedoch vergessen. Es erweist sich, dass aufgrund eines Versehens ein einem Schreibfehler gleichzuhaltender Fehler vorliegt und wird der Spruch aus Klarstellungsgründen berichtigt.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar